

teilen ab. Des weiteren besteht für die Verlagsbetriebe eine Sonderlage insofern, als hier der kombinierte Typ in verschiedenen Varianten (Buchverlag und Zeitschriftenverlag, Zeitungsverlag mit Zeitschriften- und Buchverlag, mit und ohne eigene graphische Betriebe, Buch- und Zeitschriftenverlag mit graphischen Betrieben usw.) besonders zahlreich vertreten ist. Dabei handelt es sich außerdem gerade um die Betriebe einer höheren Größenordnung, die am ehesten einer ausgeführten Buchhaltung bedürfen, sie zum Teil bereits besitzen und für die Umstellung besondere Aufgaben stellen können. Bei dem ersten Entwurf des Verlagskontenrahmens überwog noch die Annahme, daß es vorteilhafter wäre, weitestmögliche Übereinstimmung mit dem Kontenplan für das Sortiment zu bewahren. Die eben zuletzt gemachte Feststellung hat aber als näherliegend und notwendiger erwiesen, eine engere Anlehnung an den bereits verbindlich gemachten Druckerei-Kontenplan vorzunehmen, wie es auch in dem Entwurf der Reichspressenkammer geschehen ist. Es dürfte deshalb zweckmäßig sein, die sich daraus ergebenden Veränderungen gegenüber dem ersten Entwurf vorzunehmen, wobei in erster Linie eine veränderte Anlage der Klasse 3 in Frage kommt. Daß außerdem die Kostenartenklasse 4 aufgeteilt und diese Konten zum Teil auch noch in der freien Klasse 5 untergebracht werden, ist eine Erleichterung, die an sich keine grundsätzliche Umstellung bedeutet. In der Untergliederung der Gruppe 80 wird der Buch-

verlag etwas andere Wege gehen müssen, als es der in erster Linie für die Bedürfnisse des Zeitungsverlags mit eigener Druckerei angelegte Entwurf für die Reichspressenkammerbetriebe vorseht. Darauf wird später noch erläuternd näher einzugehen sein. Der Kontenplan erhält danach die aus vorstehender Veröffentlichung ersichtliche Gestalt.

In dieser Gestalt ist der Kontenrahmen — wie schon erwähnt — für gemischte Betriebe stärkster Differenzierung gedacht, um ihn von vornherein für alle Fälle ausgerüstet sein zu lassen. Namentlich für den reinen Buchverlag, insbesondere ohne eigenen Grundbesitz und ohne graphische Betriebe, machen sich selbstverständlich sehr viele in dem Grundentwurf eingestellte Konten entbehrlich. Um dies sofort einmal anschaulich vorzustellen, geben wir nachstehend noch einen vereinfachten Plan, der lediglich die Konten enthält, die annehmbar unter allen Umständen werden geführt werden müssen. Zu bemerken ist dabei noch, daß um des externen Betriebsvergleiches willen die Bezifferung der Konten so vorgenommen werden muß, wie es in Rücksicht auf die weiter ausgeführten Kontenpläne umfangreicher Betriebe vorgeesehen ist. Konten, die nicht benötigt werden, machen die Bezifferungen, die dafür bestehen, nicht frei. Im Augenblick mag es genügen, zunächst diesen Kontenplan im allgemeinen bekannt zu machen. Erläuterungen dazu bleiben vorbehalten.

### Klasse 0

#### Ruhende Konten

03	Betriebs- und Geschäftsausstattung, Werkzeuge, Fuhrpark
06	Beteiligungen, Anlagewertpapiere, langfrist. Forderungen
07	Langfristige Verbindlichkeiten
08	Kapital und Rücklagen
09	Wertberichtigungen, Rückstellungen, Jahresabgrenzung

### Klasse 1

#### Finanzkonten

10	Kasse
11	Postcheck, Reichsbank, andere Banken
12	Besitzwechsel, Schecks
13	Wertpapiere
14	Forderungen aus Warenlieferungen und Leistungen
15	Sonstige Forderungen
16	Verbindlichkeiten aus Warenlieferungen und Leistungen
17	Schuldwechsel
18	Sonstige Verbindlichkeiten
19	Sonstige Konten
190	Privatkonten
191	Abstimmung mit Nebenbuchhaltungen

### Klasse 2

#### Abgrenzungskonten

20	Außerordentliche und betriebsfremde Aufwendungen
21	Außerordentliche und betriebsfremde Erträge

### Klasse 2 (Fortsetzung)

22	Vor- und Nachleistungen
25	Zinsauswendungen und -erträge
29	Aus dem Erfolg zu deckende Aufwendungen

### Klasse 3

#### Stoff- und Warenkonten

30	Papier, Karton, Pappe
32	Buchbindermaterial
33	Betriebsstoffe
37	Handelsware

### Klasse 4

#### Kostenartenkonten (Betriebskosten)

40	Bruttolöhne
41	Bruttogehälter
42	Soziale Aufwendungen
43	Materialverbrauch
44	Strom, Gas, Wasser
45	Instandhaltung, Reparaturen
46	Miete
47	Steuern
49	Sonstige Kosten

### Klasse 5

#### Kostenartenkonten (Vertriebskosten)

50	Provisionen
51	Werbungskosten
52	Werbeabgabe
53	Post- und Bahngebühren
54	Reisepesen
56	Kommissionär-, VAG-Gebühren

### Klasse 7

#### Fertigungs- und Erzeugnissekonten

74	Fertigerzeugnisse
Untergegliedert nach Verlagsobjekten, von denen jedes eine Nummer und ein eigenes Konto erhält, das entsprechend beziffert wird 74/1, 74/2 usw. Auf diesem Konto wird gesammelt von 30 und 32 der Rohstoffverbrauch sowie unmittelbar die Herstellungskosten (Druck, Einband, Klischees usw.) sowie das Honorar.	

### Klasse 8

#### Erlöskonten

80	Ertrag
Untergegliedert nach Verlagsobjekten wie 74. Bei Zeitschriften ist weiter unterzugliedern nach Bezugsgelder- und Anzeigeneinnahmen.	
86	Erlös für Handelswaren (Gegenkonto zu 37)
87	Erlöschmälerungen
88	Erlöse aus sonstigen Leistungen
89	Erlöse aus Abfallverwertung

### Klasse 9

#### Abchlusskonten

98	Jahresgewinn- u. -verlustkonto
99	Jahresbilanzkonto

## Liste der für Jugendliche und Büchereien ungeeigneten Druckschriften

Mit dieser Besprechung wird ein Buchverzeichnis angekündigt, das für jeden Buchhändler und Leihbuchhändler unentbehrlich ist. Es ist die »Liste der für Jugendliche und Büchereien ungeeigneten Druckschriften«. Sie wurde in Zusammenarbeit mit der Deutschen Bücherei vom Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda, Abteilung Schrifttum, herausgegeben. Die erste Ausgabe umfaßt alle Titel, die bis zum 15. Oktober nach der Anordnung Nr. 70, 2. Absatz, der Reichsschrifttumskammer zu erfassen waren.

Die erweiterte Fassung der erwähnten Anordnung gab die Möglichkeit, solche Bücher, deren Lektüre für jugendliche Leser ungeeignet ist, auf die dafür vorgesehene Buchliste zu setzen. Es heißt in dieser Anordnung: »solche Schriften dürfen

1. nicht in Schaufenstern und allgemein zugänglichen Bücherständen öffentlich ausgelegt werden;
2. nicht durch Reisende, Bücherkarrenhändler, Ausstellungshändler und sonstige Händler ohne festen Verkaufsraum vertrieben werden;
3. nicht in Leihbüchereien, Volksbüchereien, Vereins-, Betriebs-, Werk-, Hotel-, Krankenhaus-, Schiffs- und ähnlichen Büchereien verliehen, vermietet, veräußert oder vorrätig gehalten werden;
4. nicht an Jugendliche unter 18 Jahren ausgehändigt werden.«

An den Buchhandel wenden sich besonders Punkt 1 und 4 dieser Anordnung. Es ist deshalb wichtig, daß er sich mit den entsprechenden Titeln bekanntmacht.

Die Mitarbeit der Deutschen Bücherei gewährleistet die vorzügliche bibliographische Durcharbeitung, das hinwiederum gestattet dem Buchhändler und Leihbuchhändler den Vergleich mit seinem Buch-